

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Fassung: März 2023

Swisspearl Österreich GmbH
Eternitstraße 34
4840 Vöcklabruck
Österreich
+43 7672 707 0
info@at.swisspearl.com
swisspearl.com

1. Geltung

Sämtlichen Rechtsgeschäften, Lieferungen, sonstigen Leistungen und Angeboten unseres Unternehmens liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zu Grunde. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Kunden erheben. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden. Insofern unser Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Beziehung einem Verbraucher gegenübersteht, sind die zwingenden Regeln des Verbraucherrechts (insbesondere KSchG und FAGG) anwendbar. Diese Regeln verdrängen – soweit sie nicht abdingbar sind – die hier dargestellten Bedingungen. Unsere AGB bleiben aber in allen Punkten, gültig, in denen sie zwingendem (Verbraucher-)Recht nicht widersprechen.

2. Vertragsabschluss

Unsre Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (zB Auslieferung/Versendung der Ware) zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsre Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht gegenüber dem Kunden offengelegte Spezialvollmachten erteilt wurden. Technische Angaben in unseren Unterlagen verstehen sich bloß als Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden. Sämtliche dem Kunden überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Modelle, technische Berechnungen und dergleichen, bleiben unser (geistiges) Eigentum. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzustellen. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (€), exklusive Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb Österreichs wird eine Zustellpauschale je Abladestelle verrechnet. Zusätzlich werden für Minder- bzw. Kleinmengen unter 5 Tonnen Frachtzuschläge verrechnet und es erfolgt die Verrechnung einer Kranablagegebühr pro Palette. Hierfür gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche wir auf Wunsch übermitteln. Für Lieferungen außerhalb Österreichs gilt hinsichtlich der Preisbildung „ab Werk Vöcklabruck verpackt und verladen“. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenkosten und exklusive Umsatzsteuer. Zusatzkosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen (Montage, Aufstellung, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferung, Transport und Lagerung

Es gelten die INCOTERMS 2000 EXW (ab Werk), mit der Maßgabe, dass wir für das Verladen der Ware auf das abholende Verkehrsmittel verantwortlich sind (Containerbeladung ab Werk ist nicht möglich). Wird Swisspearl mit der Durchführung des Transports beauftragt, treten folgende Bedingungen in Kraft: Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die jeweilige Frist beginnt jedoch nicht bevor alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden von uns als bei uns eingelangt bestätigt wurden. Bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand unser Lager vor Fristablauf verlässt oder von uns bis dahin dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird. Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und – sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob schuldhaft gehandelt haben – von Schadenersatzansprüchen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns unter Ausschluss von jedwedem Rechtsansprüchen, insbesondere von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn

die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Verzug befinden. Die Wahl von Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Verpackung – auch von Teil- und/oder Vorlieferungen – erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden. Express- und Luftfrachtzuschläge werden gesondert verrechnet. Transportversicherungen werden nur im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen. Unabhängig von der gewählten Transportart gilt: Unsere Faserzement-Produkte sind auf dem Transport und während der Lagerung, insbesondere am offenen Stapel an der Baustelle zwecks Vermeidung von Materialschäden vor Feuchtigkeit zu schützen, sofern unsere Produktdatenblätter nicht weitere Schutzmaßnahmen vorsehen. Faserzement-Produkte werden ausschließlich mit einem Witterungsschutz (zB Folien) ab Werk ausgeliefert. Während des Transportes und nicht überdachter Lagerung muss dieser Schutz unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Unsachgemäße Behandlung oder Lagerung schließen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Regressansprüche aus. Für Dachsteine ist ein Transportbruch bis zu 2 % der Liefermenge zu tolerieren und kann nicht bemängelt werden. Reklamationen über größere Bruchmengen sind sofort nach Erhalt der Ware zwecks Stellungnahme an uns zu melden. Bestellte Ware muss innerhalb von 14 Tagen ab vereinbartem Liefertermin abgenommen werden. Sollte der Kunde die Ware in diesem Zeitraum nicht abrufen, so steht es uns frei, ohne Nachfristsetzung die Bestellung zu stornieren und über die Ware zu verfügen. Für stornierte Bestellungen kann eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Kaufpreises verrechnet werden. Für Sonder- und Auftragsfertigungen jeglicher Art besteht eine uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns aus produktionstechnischen Gründen eine zu verrechnende Über- oder Unterlieferung von bis zu 2 % vor. Nicht zum vereinbarten Liefertermin abgeholt Sonderanfertigungen gelten mit Rechnungslegung als unbeanstandet übernommen. Für den Transport werden die notwendigen Paletten, Lademittel und Packmittel von uns beigestellt und verrechnet. Nach ihrer Rückgabe binnen 18 Monaten in gutem Zustand (gemäß den ÖBB-Richtlinien und unseren Qualitätskriterien) frei unserem Produktionsstandort Vöcklabruck wird r Rechnungsbetrag bis zur maximalen Höhe des offenen Stucksaldos je Type gutgeschrieben. Bei Lademitteln (zB Großtafelpaletten) wird eine Abnutzungsgebühr vom Gutschriftsbetrag in Abzug gebracht. Zur Abholung bereits kommissioniertes Material wird über den Abholtermin hinaus maximal 4 Wochen bereithalten. Nach Fristablauf erfolgen eine Rückbuchung und gegebenenfalls eine Neubestellung durch den Kunden. Bestellungen auf Abruf müssen vom Kunden binnen längstens 8 Wochen abgerufen werden - nach Fristablauf erfolgt Rückbuchung.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen

Unsre Rechnungen – auch Teilrechnungen – sind ohne Spesen und abzugsfrei, bei Übernahme der Ware zu einem allfälligen vereinbarten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Es bleibt uns vorbehalten, eingehende Zahlungen auf allfällige ältere Forderungen nach unserem Ermessen zu widmen. Fallweise vereinbarter Skonto kann nur gewährt werden, wenn sämtliche noch offenen Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt sind oder im Rahmen eines vereinbarten Zahlungsziels beglichen werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 (Euro Fünfzehn) zu bezahlen. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden aus unserer Sicht zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Bei Exportgeschäften ist ausschließlich der Kunde dazu verpflichtet, für die Einholung und Aufrechterhaltung der notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer gearbeitete Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren. Weiters hat der Kunde sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten ist er verpflichtet, allfällige Mehrwertsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus ist bei Auslandslieferungen die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkredits bei einer von uns zu bestimmten Bank, benutzbare gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente oder Speditionsübernahmbescheinigung, Voraussetzung für unsere Lieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern wir – wozu wir einseitig berechtigt sind – keinen Rücktritt vom Vertrag erklären, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf. Der Kunde ist zur Weitergabe seines im

Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes, befreit. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen. Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommene Beträge übereignet der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe der bei uns bis zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehenden Forderung an uns; wir weisen den Kunden bereits jetzt an, diese Beträge gesondert zu verwahren und für uns inzuhaben. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Die Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgt bei Standardlagerwaren in einwandfreiem Zustand zum Kaufpreis abzüglich 20 %, bei Auftrags- und Sonderanfertigungen in einwandfreiem Zustand zum Kaufpreis abzüglich 40 % für verkaufsfähige Ware.

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Aliudlieferung, Produkthaftung

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder von Teilen derselben. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 8 Tagen ab Entdeckung des Mängels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder von Teilen derselben. Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Kunden geliefert wird. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr. Der Kunde hat stets die Mangelfähigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Abweichungen der Farbtöne gegenüber Hand- und Papiermustern sowie innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können trotz größerer Bemühungen nicht immer vermieden werden und sind daher ebensowenig ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel wie Ausblühungen, geringfügige Farbtonveränderungen, z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse, geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe), vom Muster abweichende Kantenausbildungen und sonstige Erscheinungsmängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen. Maßabweichungen bei Längen, Breiten, Dicken und Rechtwinkeligkeit sind im Rahmen der EN ÖNORM 12467 zulässig. Bei Verwendung von nicht von uns geliefertem Zubehör oder bei Nichteinhaltung unserer Verarbeitungsrichtlinien oder der einschlügigen ÖNORMEN, sind jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit den von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. (Es obliegt dem Kunden, sich allenfalls vorerwähnte Richtlinien zu besorgen.) Darüber hinausgehende Anforderungen setzen eine schriftliche Zusage voraus. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen. Der Kunde gewährt uns die Möglichkeit, auch wiederholt Verbesserungsversuche zu unternehmen. Der Kunde ist erst dann zur Geltendmachung von sekundären Gewährleistungsansprüchen (Preisminderung/Wandlung) berechtigt, wenn fünf Verbesserungsversuche unsererseits nicht zur Mangelfreiheit geführt haben. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b

ABGB ist ausgeschlossen. Für unseres Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem Vorsatz oder groben Verschulden oder Vorsatz oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten Materialien und Daten. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden. Sollte unser Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass die Swisspearl Garantiekunde vergeben wird, bleibt die Dauer der hier vereinbarten Gewährleistungsfrist davon unberührt, insbesondere wird die Gewährleistungsfrist dadurch nicht verlängert.

8. Rücknahme

Für kulanzerweise Rücknahmen von Materialien, die nicht in einem Liefer- oder Qualitätsfehler begründet sind, wird eine Manipulationsgebühr berechnet. Diese beträgt 20 % vom ursprünglichen Kaufpreis. Voraussetzung für die Rücknahme ist die vollständige Wiederverwendbarkeit des Materials sowie der Rücktransport zu unseren Lagern zu Lasten des Absenders. Weiters dürfen keine dauerhaften Verschmutzungen oder Beschädigungen vorhanden sein. Verschmutzte oder beschädigte Ware kann von uns ohne Gutschriftausstellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist vernichtet werden. Die Rücknahme erfolgt längstens ein halbes Jahr nach erfolgter Lieferung. Für Sonderanfertigungen besteht uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung.

9. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche berechtigt, vom Vertrag oder Teilen desselben ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Der Rücktritt wird durch Zugang unserer einseitigen Erklärung rechtswirksam.

10. Schutzrechte Dritte

Für Liefergegenstände, welche nach den Unterlagen bzw. Vorgaben des Kunden (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen.

11. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten – ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes – an die staatlich bevorrechten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für 4840 Vöcklabruck/Österreich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist der Sitz der Swisspearl Österreich GmbH, Eternitstraße 34, 4840 Vöcklabruck. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit)enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z.B. Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.